

das Vertragswerk verneint, und das Reichsgericht hat diese tatsächlichen Feststellungen als rechtlich zutreffend anerkannt und den Satz ausgesprochen, daß unter sonst geeigneten Umständen es mit der Schriftstellerehre des Verfassers eines Geisteswerkes vereinbar sei, daß das Werk, auch das wissenschaftliche, durch einen anderen für eine neue Auflage bearbeitet werde.

Weiter verweist das Reichsgerichtsurteil darauf, daß im Verlagsvertrag durch die beanstandete Vertragsbestimmung nicht das Recht des Verfassers beeinträchtigt sei, die Änderungen, die sich für die Herausgabe einer neuen Auflage des Werkes notwendig machen, durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Im Anschluß hieran stellt das Urteil auch fest, daß die wiedergegebene Bestimmung als eine Ausnahme beschränkend auszulegen sei, daß das Recht des Verlags, einen anderen Bearbeiter heranzuziehen, jeweils nur die nächste Auflage erfasse und der

Verfasser in der Lage sei, die Bearbeitung späterer Auflagen wieder für sich in Anspruch zu nehmen. Für diese Deutung spreche außer dem Zweck der Vertragsbestimmung im Zusammenhang des ganzen Vertrages auch der Wortlaut; es sei von »einer neuen Auflage« und »Bearbeitung einer solchen«, nicht allgemein von neuen oder weiteren Auflagen die Rede. Hiernach ist der Verfasser in der Lage, wenn er einmal die Bearbeitung einer Auflage abgelehnt hat, das Recht der Bearbeitung für eine spätere Auflage wieder in Anspruch zu nehmen.

Auf die weiteren Ausführungen des sehr umfangreichen Urteils einzugehen, mit denen auch die sonstigen Behauptungen des Verfassers als unzutreffend zurückgewiesen werden, lag keine Veranlassung vor, da insoweit allgemeine Grundsätze nicht aufgestellt werden.

Leipzig, den 8. Juli 1933.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Fragen zum Gesetz über die Presse.

1. Ist das nach § 11 des Reichs-Pressegesetzes geltend gemachte Berichtigungsbegehren ein zivilrechtlicher Anspruch, der also im Wege der Zivilklage anhängig zu machen ist?

2. Oder hat der Berechtigte zur Verfolgung seines Berichtigungsanspruches im Weigerungsfalle nur die Möglichkeit eines Straf-antrages gemäß § 19 des Reichs-Pressegesetzes?

3. Wer ist der verantwortliche Redakteur im Sinne des § 11 des Reichs-Pressegesetzes, wenn die Zeitschrift eine Person nur als »Schriftleiter« benennt?

4. Kann die passive Legitimation bestritten werden mit dem Hinweis, daß den tatsächlichen inneren Verhältnissen entsprechend eine andere Person als verantwortlicher Redakteur in Betracht kommt, welche in der Veröffentlichung gemäß § 7 des Reichs-Presse-Gesetzes nicht genannt ist?

Zu 1 und 2. Der Berichtigungsanspruch des § 11 des Gesetzes über die Presse ist nicht ein zivilrechtlicher Anspruch. Er erschöpft sich mit dem einer Behörde oder Privatperson zugestandenem Anspruch gegenüber dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckchrift, eine Berichtigung der in der Druckchrift mitgeteilten Tatsachen aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung selbst richtig ist. Das Pressegesetz kennt auch kein richterliches oder administratives Zwangsverfahren zur Bewirkung der Aufnahme einer Berichtigung. Der Berechtigte, dessen Verlangen abgelehnt wird, ist auf den Strafantrag des § 19 des Gesetzes verwiesen, nach dessen Absatz 2 das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingekündeten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen hat.

Ein zivilrechtlicher Anspruch kann im gegebenen Falle aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes geltend gemacht werden mit dem Antrag auf Widerruf der beanstandeten Veröffentlichung, deren Berichtigung begehrt wird. Allein ein solcher Anspruch hat mit § 11 des Pressegesetzes nichts zu tun.

Zu 3 und 4. Verantwortlicher Redakteur im Sinne des § 11 ist derjenige, der nach § 7 des Pressegesetzes auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hest einer periodischen Druckchrift als solcher benannt wird. Die Bezeichnung »Schriftleiter« ist nur eine Verdeutschung des gleichen Begriffs.

Würde der als Schriftleiter Genannte bestreiten, der verantwortliche Redakteur der Druckchrift zu sein, so wäre es zunächst Beweisfrage, ob der Belangte verantwortlicher Redakteur ist. Durch die Angabe auf der Druckchrift allein kann die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs nicht begründet werden.

Im übrigen steht die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 7 nach § 18 unter Strafe. Zunächst aber ist der als Schriftleiter Benannte für die Berichtigung im Sinne von § 11 empfangsberechtigt.

Leipzig, den 9. Februar 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

Haftung des Buchbinders für bei ihm eingelagerte Rohvorräte des Verlags.

Der anfragende Verlag hat bei einer Buchbinderei Rohvorräte von Verlagswerken eingelagert. Ob die Einlagerung in Verbindung mit dem Auftrage, die Vorräte zu binden, erfolgt ist, oder ob es

sich um ein reines Lagergeschäft gehandelt hat, darüber ergeben die gemachten Mitteilungen nichts. Jedenfalls hat der Verlag die Rohvorräte als solche zurückverlangt.

Bei der Auslieferung dieser Rohvorräte hat sich gegenüber den feinerzeit eingelagerten Mengen ein größerer Fehlbestand ergeben. Außerdem sind Teile der Vorräte durch feuchte Lagerung verdorben.

Für die Beziehungen des Verlags zu der Buchbinderei werden die Geschäftsbedingungen des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer, und zwar in der Fassung vom Juni 1931 als maßgebend anerkannt.

Der Verlag verlangt Wertersatz der fehlenden bzw. beschädigten Menge. Die Buchbinderei bestreitet diese Haftung, da sie

1. nur unter Vorbehalt die Druckbogen angenommen habe und auch die Brauchbarkeit der Ware bei der Annahme nicht prüfen könne, und
2. gelegentlich des Aufbindens größere Mengen Fehlbrüche bei einer der Serien festgestellt habe. Zwar seien diese Fehlbrüche von ihren Angestellten vernichtet worden, aber sie könne durch das Zeugnis ihrer Angestellten die Richtigkeit dieser Behauptung erhärten.

Wie ist die Rechtslage?

1.

Erfolgte die Lieferung der Rohbrüche seitens des Verlages an die Buchbinderei anlässlich eines erteilten Bindeauftrages, so ist die Einlagerung dieser Rohvorräte bei der Buchbinderei nicht als ein selbständiges Rechtsgeschäft anzusehen. Das Verhältnis der Beteiligten zueinander ist nach den Bestimmungen des BGB. über Werkvertrag zu beurteilen. Nach BGB. § 644 Abs. 1 Satz 3 ist der Unternehmer (die Buchbinderei) für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller (dem Verlag) gelieferten Stoffes nicht verantwortlich.

Dagegen besteht diese Verantwortlichkeit, soweit ein Verschulden des Unternehmers in Frage steht.

2.

Handelt es sich dagegen um ein selbständiges Lagergeschäft, wie ich aus der Darstellung in Verbindung mit der Ablichkeit bei derartigen Einlagerungen von Rohvorräten annehmen möchte, und besitzt die Buchbinderei, wie es bei sogenannten Großbuchbindereien auch fast immer zutrifft, Lagerräume, in denen sie gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Rohbeständen und gebundenen Werken übernimmt, so finden die Bestimmungen in BGB. § 416 flg. Anwendung.

Für die Rechte und Pflichten des Lagerhalters gelten nach BGB. § 417 in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes die für den Kommissionär geltenden Vorschriften der §§ 388—390 BGB. Nach § 390 BGB. haftet der Lagerhalter für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

3.

Die Geschäftsbedingungen des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer schränken diese Haftung in Punkt 21 insofern ein, als nach